

S a t z u n g

des Werberinges e. V. in Brakel

§ 1 ***Name und Sitz***

Der Verein führt den Namen „Werbering Brakel e. V.“. Er hat seinen Sitz in Brakel und erwirbt die Rechtsfähigkeit durch die vom Vorstand anzumeldende Eintragung in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Brakel.

Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „e. V.“.

§ 2 ***Zweck des Vereins***

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Der Zweck des Vereins ist insbesondere:

Förderung aller Wirtschaftszweige und Unterstützung aller gemeinnützigen Institutionen in der Stadt Brakel.

Der Verein setzt es sich ferner zum Ziel, auf örtlicher Ebene mit den Organen der gemeindlichen Selbstverwaltung eng zusammenzuarbeiten und diese Zusammenarbeit gleichzeitig mit den berufsständischen Organisationen (Industrie- und Handelskammer, Einzelhandelsverband, Handwerkskammer, Landwirtschaftskammer und Landw. Kreisverband) zu pflegen.

Dieses hat das Ziel, alle Belange der Stadt Brakel zu fördern und die örtlichen gemeinnützigen Einrichtungen zu unterstützen.

Alle Mitglieder des Vereins sind angehalten, das ihrige zu tun, um diesen Bestrebungen – die letztlich der gesamten Bevölkerung zu gute kommen – Nachdruck zu verleihen.

§ 3 ***Erwerb der Mitgliedschaft***

Mitglied des Vereins können werden,

- a) alle Bürger der Stadt Brakel
- b) Personenvereinigungen oder Körperschaften mit dem Sitz in Brakel sowie Vertreter der aufgrund des § 2 zu unterstützenden Institutionen.

Mit der Unterzeichnung eines schriftlichen Aufnahmeantrages – unter Anerkennung dieser Satzung – beginnt die Mitgliedschaft, nach Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Die Bestätigung gilt im allgemeinen als gegeben, wenn der Vorstand nicht innerhalb von 8 Tagen nach Stellung des Aufnahmeantrages gegenteilig entscheidet und dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich bekanntgibt.

Lehnt der Vereinsvorstand von sich aus einen Aufnahmeantrag ab, so ist der Antrag, unter Erteilung einer Zwischennachricht von dieser mit einfacher Stimmenmehrheit zu entscheiden.

§ 4 ***Erlöschen der Mitgliedschaft***

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt nach 3-monatiger Kündigung zum Jahresabschluss. Beiträge sind bis zu diesem Zeitpunkt zu entrichten.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Hierüber hat jedoch die Mitgliederversammlung zu befinden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, wie ehrenrühriges Verhalten, Schädigung der Vereinsinteressen, sowie Nichtzahlung der Beiträge über ein Jahr hinaus.

§ 5 ***Organe des Vereins***

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 6 ***Vorstand, Beirat***

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und seine drei Stellvertreter,
 - b) dem Geschäftsführer,
 - c) dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich und gibt sich zur Aufgabenerfüllung eine Geschäftsordnung.

3. Den Beirat bilden 5 – 11 von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren zu wählende Vereinsmitglieder, die möglichst unterschiedlichen Branchen bzw. Berufsgruppen angehören sollen. Der Beirat wird in Fragen besonderer Bedeutung vom geschäftsführenden Vorstand zur gemeinsamen Tagung hinzugeladen und übt beratende Funktion aus.

§ 7

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und des Beirates

Die Wahl des Vorstandes und des Beirates erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer des Vorstandes und des Beirates beträgt 4 Jahre mit folgender Besonderheit:

Für die Position des ersten Vorsitzenden und seiner 3 Stellvertreter werden 4 Mitglieder der Reihenfolge nach gewählt. Die Position des ersten Vorsitzenden und seiner 3 Stellvertreter unterliegen der jährlichen Rotation, und zwar wie folgt:

- a) im 1. Jahr der Amtsperiode
1. Vorsitzender, 2. Stellvertreter, 2. Stellvertreter, 3. Stellvertreter.
- b) im 2. Jahr der Amtsperiode
der bisherige 1. Stellvertreter wird 1. Vorsitzender,
der bisherige 1. Vorsitzende wird 3. Stellvertreter,
der bisherige 2. Stellvertreter wird 1. Stellvertreter,
der bisherige 3. Stellvertreter wird 2. Stellvertreter,

c) im 3. und 4. Jahr der Amtsperiode wird durch automatisches Aufrücken in gleicher Weise rotiert.

Dem Vereinsregistergericht ist nach durchgeführter Wahl mitzuteilen, wer für welches Jahr die Funktion des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter ausübt.

§ 8 **Mitgliederversammlung**

Die in den ersten drei Monaten jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über Beiträge, Umlagen, Satzungsänderungen und – sofern Wahlen anstehen – über die Entlastung des Vorstandes, die Wahl des Vorstandes und des Beirates.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung von Stimmrechten ist ausgeschlossen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe des Tagesordnung, Ort und Zeit der Mitgliederversammlung.

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer = Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der nach ordnungsgemäßer Ladung erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Werden in der Mitgliederversammlung Wahlen durchgeführt, so leitet ein zu wählender Versammlungsleiter die Wahl bis zur Wahl des Vorsitzenden. Danach übernimmt dieser die weitere Leitung der Versammlung.

In der Generalversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben zu jeder ersten im Jahr durchzuführenden Mitgliederversammlung die Kassenführung des Vereins zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen Monatsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird durch die Generalversammlung in Form einer Beitragsordnung festgelegt.

Änderungen kann nur die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 10 vornehmen.

Die Beitragspflicht beginnt mit dem ersten Tag des Eintrittmonats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem das Mitglied ausscheidet.

§ 10 Satzungsänderungen

Über Änderungen dieser Satzung kann nur in der Jahrshauptversammlung (Generalversammlung) mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit auch über die Art der Liquidation und der Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Vereinsvermögen

Die aus Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Einnahmen hereinkommenden Gelder sind für die verschiedenen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen einzusetzen. Hinsichtlich der Wirtschaftsförderungsmaßnahmen gibt die Mitgliederversammlung den Rahmen vor.

Über die einzelnen Wirtschaftsförderungsmaßnahmen und deren Kosten hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Außerhalb der Gemeinnützigkeit liegende und nicht dem Vereinszweck dienende Ausgaben aus Vereinsmitteln sind ausgeschlossen.

§ 13
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. In der ersten, eines jeden Monats abzuhaltenden Mitgliederversammlung (Generalversammlung) hat der Vorstand den Mitgliedern einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, wobei auch ein Bericht über die Verwendung der Geldmittel des Vorjahres eingeschlossen ist.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung vom 09. Juni 1969 beschlossen.

Die geänderte Satzung ist durch die Mitgliederversammlung am 12. März 1990 genehmigt.

Sie tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Brakel, den 12. März 1990

.....
1. Vorsitzende

.....
1. Geschäftsführer

.....
1. Schatzmeister